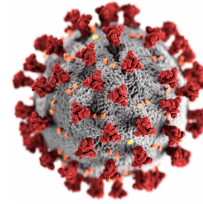


NEWS 11/2020

Neue Coronaverordnung seit 2. November 2020



Liebe Kunsthandwerkerinnen, liebe Kunsthandwerker,

am 2. November 2020 trat die [neue Corona-Verordnung](#) in Kraft. Die Landesregierung hat eine Liste der geschlossenen Einrichtungen und nicht möglichen Aktivitäten veröffentlicht. An erster Stelle steht "Ateliers (Publikumsverkehr)". Um zu erfahren, inwieweit wir Kunsthandwerker*innen davon betroffen sind, haben wir uns Rat bei der Juristin des BWHT geholt.

1. Verkäufe in Atelier/Werkstatt

Der Begriff Atelier ist nach dem Wissen der Juristin nicht definiert. Ob Sie Ihre Arbeitsstätte als Atelier, Werkstatt, Studio oder Designbüro bezeichnen, ist unerheblich. Maßgeblich ist, was dort gemacht wird. Handelt es sich um einen reinen Werkstattbetrieb ohne Verkauf, darf aktuell kein Publikumsverkehr stattfinden. Unter Publikumsverkehr ist der Besuch einer unterschiedlichen Anzahl von Personen zu ungewissen Zeiten - d.h. ohne Termin - zu verstehen. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass Atelierausstellungen nur mit verantwortungsvoller Planung und Terminvergabe überhaupt möglich sind.

Sofern Sie bereits seither in Ihrer Betriebsstätte über einen Verkaufsraum verfügen, darf dieser weiterhin geöffnet bleiben. Hier gilt die Gleichbehandlung mit dem Einzelhandel: 1 Kunde pro 10 Quadratmeter, Abstandsregel einhalten, Mundnasenschutz tragen, Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen, für Frischluftzufuhr sorgen. Ein Besuch Ihrer Kund*innen - sinnvollerweise nach Terminabsprache - ist also nach wie vor möglich.

2. Kursangebote in Atelier/Werkstatt

Kurse in den eigenen Räumen sind nur dann erlaubt, wenn sie dem Betrieb einer Kunstschule bzw. einer Jugendkunstschule gleichzusetzen sind ([Coronaverordnung § 1a Absatz 6 Nr. 4](#)). Im Zweifel sollten sich Veranstalter im Vorfeld mit den Behörden vor Ort (Ordnungsamt, Amt für öffentliche Ordnung) abstimmen. Einzelkurse scheinen unter Einhaltung der entsprechenden [Hygienevorschriften](#) erlaubt zu sein.

Liebe Kolleg*innen, auch wenn uns die neuen Einschränkungen hart und mitten in der umsatzstärksten Zeit treffen, wägen Sie bitte angesichts des extrem dynamischen Infektionsgeschehens sorgfältig ab, ob Sie möglicherweise auf die von Ihnen geplanten Angebote verzichten können. Die Bundesregierung hat Hilfen in Aussicht gestellt, um diesen Verzicht zu erleichtern. Wir informieren Sie umgehend, sobald die Antragsmöglichkeiten geklärt sind.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch diese Zeit kommen und gesund bleiben.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit
von Ihrem BdK-Vorstandsteam

